



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 26 vom 30.03.2022

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt Kelheim	
<ul style="list-style-type: none">• Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung: BRK Seniorenheim Abensberg, Bahnhofstraße 6, 93326 Abensberg, zur Bekämpfung der übertragbaren Corona-Viruserkrankung COVID-19	295
<ul style="list-style-type: none">• Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung: AWO Wohn- und Pflegezentrum, Wasenweg 7a, 93351 Painten, zur Bekämpfung der übertragbaren Corona-Viruserkrankung COVID-19	298
Sonstiges	
<ul style="list-style-type: none">• Kraftloserklärungen, Sparkasse Landshut	301
<ul style="list-style-type: none">• Aufgebot einer verloren gegangenen Sparurkunde, Sparkasse Landshut	301



Bekanntmachungen des Landratsamtes

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 29.03.2022
Nr. 33 – 5300 – AllgV/144

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der Einrichtung: BRK Seniorenheim Abensberg, Bahnhofstraße 6, 93326 Abensberg, zur Be- kämpfung der übertragbaren Corona-Viruserkrankung COVID-19

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Grundlage des § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für alle Bewohner sowie für alle Beschäftigten der Einrichtung: BRK Seniorenheim Abensberg, Bahnhofstraße 6, 93326 Abensberg, wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Kelheim am 31.03.2022 in der Einrichtung: BRK Seniorenheim Abensberg, Bahnhofstraße 6, 93326 Abensberg, vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Kelheim in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und der Regierung von Niederbayern durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Personen, die innerhalb der zurückliegenden zehn Tage bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund dessen in häuslicher Quarantäne befinden.
3. Wenn die von Maßnahmen nach dieser Allgemeinverfügung betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ist die Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Verpflichtung von demjenigen sicherzustellen, dem die Sorge für die Person zusteht.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 31.03.2022, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 03.04.2022, 24:00 Uhr, außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Nach Erkenntnissen des Gesundheitsamtes Kelheim wurden mehrere Personen der Einrichtung: BRK Seniorenheim Abensberg, Bahnhofstraße 6, 93326 Abensberg, positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet, weshalb eine weitere Reihentestung zur Eingrenzung des Ausbruchsgeschehens notwendig ist. Die entsprechenden Befunde liegen dem Gesundheitsamt Kelheim vor. Die Infizierten sowie deren enge Kontaktpersonen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts befinden sich bereits in häuslicher Isolation. Das Landratsamt Kelheim benötigt die Testergebnisse aller in Ziffer 1 genannten Personen, um Infektionsketten lückenlos nachvollziehen und bei Bedarf geeignete weitere Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. Dies betrifft insbesondere die häusliche Isolation weiterer Infizierter und Kontaktpersonen.

II.

Das Landratsamt Kelheim ist für Anordnungen gemäß § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 IfSG, § 65 S. 1 ZustV und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Die Anordnung ergeht in Form einer Allgemeinverfügung, weil die Regelung eine Mehrzahl von Einzelfällen im Personenkreis von Beschäftigten und Bewohnern der Einrichtung: BRK Seniorenheim Abensberg, Bahnhofstraße 6, 93326 Abensberg, betrifft.

Rechtsgrundlage der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen ist § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 IfSG.

Ergibt sich oder ist anzunehmen, dass jemand krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist, so stellt das zuständige Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen an, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit, § 25 Abs. 1 IfSG. Nach § 25 Abs. 3 S. 1 IfSG können die in § 25 Abs. 1 IfSG genannten Personen durch das zuständige Gesundheitsamt vorgeladen und verpflichtet werden, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen. Soweit hiervon Personen betroffen sind, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ist die Erfüllung entsprechender Verpflichtungen von demjenigen sicherzustellen, dem die Sorge für die Person zusteht, § 25 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 16 Abs. 5 IfSG.

Regelungsgehalt der Allgemeinverfügung sind Maßnahmen zur Ermittlung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der die übertragbare Corona-Viruserkrankung COVID-19 hervorruft, § 2 Nr. 3 IfSG.

Bei mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen handelt es sich um Kranke, § 2 Nr. 4 IfSG, oder Ausscheider, § 2 Nr. 6 IfSG, bei engen Kontaktpersonen um Ansteckungsverdächtige im Sinne von § 2 Nr. 7 IfSG.

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Coronavirus SARS-CoV-2 wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren, teils tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen. Das vorliegend innerhalb der Einrichtung für Dritte entstehende Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu infizierten Personen reicht daher zur Begründung der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen aus.

Die Anordnungen nach dieser Allgemeinverfügung ergehen in pflichtgemäßem Ermessen und stellen nach Abwägung aller widerstreitenden Interessen geeignete, notwendige und angemessene Ermittlungsmaßnahmen in Bezug auf die örtliche Verbreitung der Corona-Viruserkrankung dar. Bei Abwägung der subjektiven Interessen der Betroffenen, insbesondere deren körperlicher Unversehrtheit und allgemeiner Handlungsfreiheit, mit den Interessen der Infektionsprävention (§ 1 Abs. 1 IfSG), überwiegt das öffentliche Interesse an den vorliegend getroffenen Anordnungen. Nach wie vor breitet sich der Krankheitserreger SARS-CoV-2 weltweit mit hoher Geschwindigkeit aus und führt bei einem beachtlichen Teil der Erkrankten zu schweren Krankheitsverläufen, die Klinikaufenthalte und zum Teil sogar Intensivbehandlungen erforderlich machen.

Vorliegend ist im Besonderen zu berücksichtigen, dass die Bewohner der betroffenen Einrichtung aufgrund vorgerückten Alters und etwaiger, damit im Zusammenhang stehender Immunschwächen einer Personengruppe mit gesteigertem Risiko für schwere Krankheitsverläufe angehören. Eine konsequente Eindämmung der Corona-Viruserkrankung ist daher gerade in derartigen Einrichtungen besonders wichtig.

Aber auch im Allgemeininteresse muss eine unkontrollierte Ausbreitung der Corona-Viruserkrankung verhindert werden, um die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems durch eine Häufung stationäre Behandlungsbedarfe nicht zu überfordern. Molekularbiologische Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stellen vergleichsweise geringe und kurzzeitige Eingriffe in die Rechte der Betroffenen dar und sind daher vor diesem Hintergrund hinzunehmen.

Nach Art. 41 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntgabe zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind dringlich. Um eine weitere Verbreitung der Corona-Viruserkrankung in der betroffenen Einrichtung und im sonstigen Umfeld von Bewohnern, Teilnehmern und Beschäftigten zu verhindern, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG ein früheres Bekanntgabedatum zu bestimmen (Ziffer 4).

Hinweise:

Die Maßnahmen sind gemäß §§ 25 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Weitergehende Regelungen oder sonstige Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügungen und Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, 29.03.2022
Landratsamt

gez.
Weinhofer
Abteilungsleiter

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes
Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der
Einrichtung: AWO Wohn- und Pflegezentrum, Wasenweg 7a, 93351 Painten, zur Bekämpfung
der übertragbaren Corona-Viruserkrankung COVID-19**

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Grundlage des § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 65 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für alle Bewohner sowie für alle Beschäftigten der Einrichtung: AWO Wohn- und Pflegezentrum, Wasenweg 7a, 93351 Painten, wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Kelheim am 04.04.2022 in der Einrichtung: AWO Wohn- und Pflegezentrum, Wasenweg 7a, 93351 Painten, vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Kelheim in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und der Regierung von Niederbayern durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Personen, die innerhalb der zurückliegenden zehn Tage bereits positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurden und sich aufgrund dessen in häuslicher Quarantäne befinden.
3. Wenn die von Maßnahmen nach dieser Allgemeinverfügung betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ist die Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Verpflichtung von demjenigen sicherzustellen, dem die Sorge für die Person zusteht.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 04.04.2022, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 07.04.2022, 24:00 Uhr, außer Kraft.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

Nach Erkenntnissen des Gesundheitsamtes Kelheim wurden Personen der Einrichtung: AWO Wohn- und Pflegezentrum, Wasenweg 7a, 93351 Painten, positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet, weshalb eine weitere Reihentestung zur Eingrenzung des Ausbruchsgeschehens notwendig ist. Die entsprechenden Befunde liegen dem Gesundheitsamt Kelheim vor. Die Infizierten sowie deren enge Kontaktpersonen gemäß Definition des Robert-Koch-Instituts befinden sich bereits in häuslicher Isolation. Das Landratsamt Kelheim benötigt die Testergebnisse aller in Ziffer 1 genannten Personen, um Infektionsketten lückenlos nachvollziehen und bei Bedarf geeignete weitere Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. Dies betrifft insbesondere die häusliche Isolation weiterer Infizierter und Kontaktpersonen.

II.

Das Landratsamt Kelheim ist für Anordnungen gemäß § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 IfSG, § 65 S. 1 ZustV und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Die Anordnung ergeht in Form einer Allgemeinverfügung, weil die Regelung eine Mehrzahl von Einzelfällen im Personenkreis von Beschäftigten und Bewohnern der Einrichtung: AWO Wohn- und Pflegezentrum, Wasenweg 7a, 93351 Painten, betrifft.

Rechtsgrundlage der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen ist § 25 Abs. 1, 2, 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2, 3, 5 IfSG.

Ergibt sich oder ist anzunehmen, dass jemand krank, krankheitsverdächtig, ansteckungsverdächtig oder Ausscheider ist, so stellt das zuständige Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen an, insbesondere über Art, Ursache, Ansteckungsquelle und Ausbreitung der Krankheit, § 25 Abs. 1 IfSG. Nach § 25 Abs. 3 S. 1 IfSG können die in § 25 Abs. 1 IfSG genannten Personen durch das zuständige Gesundheitsamt vorgeladen und verpflichtet werden, Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen. Soweit hiervon Personen betroffen sind, die geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, ist die Erfüllung entsprechender Verpflichtungen von demjenigen sicherzustellen, dem die Sorge für die Person zusteht, § 25 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 16 Abs. 5 IfSG.

Regelungsgehalt der Allgemeinverfügung sind Maßnahmen zur Ermittlung von Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der die übertragbare Corona-Viruserkrankung COVID-19 hervorruft, § 2 Nr. 3 IfSG.

Bei mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Personen handelt es sich um Kranke, § 2 Nr. 4 IfSG, oder Ausscheider, § 2 Nr. 6 IfSG, bei engen Kontaktpersonen um Ansteckungsverdächtige im Sinne von § 2 Nr. 7 IfSG.

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem Coronavirus SARS-CoV-2 wegen seiner hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren, teils tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen. Das vorliegend innerhalb der Einrichtung für Dritte entstehende Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu infizierten Personen reicht daher zur Begründung der in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen aus.

Die Anordnungen nach dieser Allgemeinverfügung ergehen in pflichtgemäßem Ermessen und stellen nach Abwägung aller widerstreitenden Interessen geeignete, notwendige und angemessene Ermittlungsmaßnahmen in Bezug auf die örtliche Verbreitung der Corona-Viruserkrankung dar. Bei Abwägung der subjektiven Interessen der Betroffenen, insbesondere deren körperlicher Unversehrtheit und allgemeiner Handlungsfreiheit, mit den Interessen der Infektionsprävention (§ 1 Abs. 1 IfSG), überwiegt das öffentliche Interesse an den vorliegend getroffenen Anordnungen. Nach wie vor breitet sich der Krankheitserreger SARS-CoV-2 weltweit mit hoher Geschwindigkeit aus und führt bei einem beachtlichen Teil der Erkrankten zu schweren Krankheitsverläufen, die Klinikaufenthalte und zum Teil sogar Intensivbehandlungen erforderlich machen. Vorliegend ist im Besonderen zu berücksichtigen, dass die Bewohner der betroffenen Einrichtung aufgrund vorgerückten Alters und etwaiger, damit im Zusammenhang stehender Immunschwächen einer Personengruppe mit gesteigertem Risiko für schwere Krankheitsverläufe angehören. Eine konsequente Eindämmung der Corona-Viruserkrankung ist daher gerade in derartigen Einrichtungen besonders wichtig. Aber auch im Allgemeininteresse muss eine unkontrollierte Ausbreitung der Corona-Viruserkrankung verhindert werden, um die Leistungsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems durch eine Häufung stationäre Behandlungsbedarfe nicht zu überfordern.

Molekularbiologische Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stellen vergleichsweise geringe und kurzzeitige Eingriffe in die Rechte der Betroffenen dar und sind daher vor diesem Hintergrund hinzunehmen.

Nach Art. 41 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntgabe zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind dringlich. Um eine weitere Verbreitung der Corona-Viruserkrankung in der betroffenen Einrichtung und im sonstigen Umfeld von Bewohnern, Teilnehmern und Beschäftigten zu verhindern, wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG ein früheres Bekanntgabedatum zu bestimmen (Ziffer 4).

Hinweise:

Die Maßnahmen sind gemäß §§ 25 Abs. 2 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Weitergehende Regelungen oder sonstige Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere infektionsschutzrechtliche Allgemeinverfügungen und Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kelheim, 29.03.2022
Landratsamt

gez.
Welnhofer
Abteilungsleiter

Sonstige Bekanntmachungen

Kraftloserklärung

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 3418792340

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 14.12.2021 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 16.03.2022

Sparkasse Landshut

Geisler Gallwitz

AUFGEBOT

einer verloren gegangenen

Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch KontoNr. 3420361122
ist in Verlust geraten.

Antragsteller:
Regina Gattersteiger

Der Vorstand der Sparkasse Landshut erlässt gemäß Artikel 35 AGBGB zum Zwecke der Kraftloserklärung das Aufgebot.

Der Inhaber dieser Sparurkunde wird hiermit aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bis spätestens

29.06.2022

bei der Sparkasse Landshut anzumelden. Werden bis zum vorgenannten Termin keine Rechte geltend gemacht, so erfolgt anschließend die Kraftloserklärung der Sparurkunde.

Landshut, den 29.03.2022

Sparkasse Landshut

Geisler Gallwitz